



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Riecke (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, ländliche
Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

Umsetzung der angekündigten Abschaffung der Stoffstrombilanzverordnung

In Zeile 1386f. des Koalitionsvertrages der Bundesregierung wird die Abschaffung der Stoffstrombilanzverordnung angekündigt.

1. In welchen Bundesratsgremien oder Facharbeitsgruppen ist das Thema Stoffstrombilanzverordnung in den letzten fünf Jahren behandelt worden und wie hat sich die Landesregierung dort jeweils positioniert? Bitte erläutern.

Antwort:

Das Thema Stoffstrombilanzverordnung wurde auf folgenden Agrarministerkonferenzen und Amtschefkonferenzen behandelt:

AMK, 1. April 2022

Beschluss: das Düngerecht soll mit der Erarbeitung des Wirkungsmonitorings und der Novellierung der Stoffstrombilanzverordnung verursachergerecht ausgestaltet werden, der Evaluierungsbericht der Stoffstrombilanz, der die

Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe und technischen Herausforderungen benennt, wird zur Kenntnis genommen. Der Bund wird gebeten zu prüfen, ob die Stoffstrombilanz als Bewertungskriterium herangezogen werden kann, um die Vereinfachung düngerechtlicher Auflagen zu erwirken.

AMK 16. September 2022

Protokollerklärung SH und weitere:

Der Bund wird aufgefordert unter Einbindung der Länderreferenten ein Konzept zur düngerechtlichen Verursachergerechtigkeit für die landwirtschaftlichen Betriebe auf Grundlage von Bilanzwerten der noch zu novellierenden Stoffstrombilanz und weiterer flankierenden betrieblichen Unterlagen zu erarbeiten.

ACK 19. Januar 2023

Beschluss: Der Bund wird gebeten zur Vorbereitung der Rechtsetzung des zu novellierenden Düngegesetzes, der Stoffstrombilanzverordnung und der zu erarbeitenden Monitoringverordnung mit der EU-KOM in die Gespräche einzusteigen, um die Basis für die Maßnahmendifferenzierung im Düngerecht zu erarbeiten.

Protokollerklärung SH und weitere:

Der Bund wird aufgefordert sich in Verhandlungen mit der KOM für eine Verursachergerechtigkeit innerhalb der roten Gebiete auf Grundlage der betrieblichen Stoffstrombilanzen, exakter Düngedaten oder besonders grundwasserschonender Bewirtschaftung (Kooperationen) einzusetzen.

AMK 15. März 2024

Protokollerklärung SH und weitere: der Bund wird aufgefordert die Ermächtigungsgrundlage für die Stoffstrombilanzverordnung bei der aktuellen Novellierung des Düngegesetzes zu streichen. Hintergrund ist der notwendige Bürokratieabbau und das aufzubauende exakte Monitoring zur Düngeverordnung.

Sonder-AMK 22. Mai 2024

Protokollerklärung SH und weitere: Die Stoffstrombilanz bzw. Nährstoffbilanzverordnung sind nicht notwendig.

AMK 13. September 2024

Beschluss: die Länder bitten den Bund um Aufhebung der aktuellen Stoffstrombilanzverordnung

ACK 15. Januar 2025

Vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus wird die Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung sowie Etablierung der düngerechtlichen Monitoringverordnung zur Ermöglichung der verursachergerechten Maßnamendifferenzierung gefordert.

AMK 28. März 2025

Beschluss: Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung

Protokollerklärung SH und weitere: die Bundesregierung wird aufgefordert die Ermächtigungsgrundlage (§ 11a DüngG) im Düngegesetz abzuschaffen.

In der Bundesratssitzung 1046 am 5. Juli 2024

Schleswig-Holstein votierte bei der Abstimmung zum zweiten Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes mit Enthaltung.

Die Abstimmungsergebnisse aus den Bundesratsausschüssen für die vergangene Legislaturperiode wurden noch nicht veröffentlicht.

2. Wie bewertet die Landesregierung den bürokratischen Aufwand, der landwirtschaftlichen Betrieben durch die Stoffstrombilanzverordnung in Schleswig-Holstein entsteht (z. B. Zeitaufwand, Kosten)? Bitte erläutern.

Antwort:

Eine pauschale Bewertung des bürokratischen Aufwandes ist nicht möglich, da der Aufwand von der Komplexität und Art des Betriebes abhängt. Betriebe mit Sonderkulturen und Betriebe mit Viehhaltung oder Biogas haben einen

höheren bürokratischen Aufwand als reine Marktfruchtbetriebe.

Im Rahmen des Evaluierungsberichts zur Stoffstrombilanzverordnung (BR-Drs. 567/17) wird für die Erstellung der Stoffstrombilanz für die landwirtschaftlichen Betriebe, die seit 2018 hierzu verpflichtet waren, ein Mittelwert von 5,3 Stunden pro Jahr angegeben. Für die Betriebe, die seit 2023 zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet sind, wird der Aufwand mit 4,8 Std. pro Jahr angegeben. Dabei kann die Bilanz durch den Betrieb selbst oder aber in Kooperation mit externen Dienstleistern erstellt werden. So wird diese Leistung für landwirtschaftliche Betriebe auch im Rahmen der kostenlosen Gewässerschutzberatung landesweit angeboten.

3. Welche Rückmeldungen liegen der Landesregierung aus der landwirtschaftlichen Praxis zur Umsetzbarkeit und Belastung durch die Stoffstrombilanzverordnung vor?

Antwort:

Die Rückmeldungen aus der Praxis sind vielfältig. Als Beratungsinstrument, kann die Stoffstrombilanz dem landwirtschaftlichen Betrieb Schwachstellen bei der Nährstoffeffizienz aufzeigen. Allerdings wird der bürokratische Aufwand für die Erstellung der Bilanz, unter anderem auch durch die Doppelerfassung von Daten, als zu hoch angesehen. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 6 verwiesen.

4. Inwieweit sieht die Landesregierung einen umweltpolitischen Mehrwert in der bisherigen Anwendung der Stoffstrombilanzverordnung in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die objektive Bewertung der Nährstoffeffizienz landwirtschaftlicher Betriebe ist auf Grundlage der gesamtbetrieblichen, belegbasierten Stoffstrombilanz möglich. Über die Stoffstrombilanz können die Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben transparent und überprüfbar abgebildet und anhand des gesamtbetrieblichen Saldos bewertet werden. Die

Stoffstrombilanz wäre auch grundsätzlich geeignet, Auskunft über die Nährstoffeffizienz des Gesamtbetriebs zu geben. Auf dieser Grundlage können unter weiterer Betrachtung langfristig betriebliche Nährstoffverluste verringert werden.

5. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die jährlichen Kosten (z. B. für Beratung, Software, Dokumentation) für einen durchschnittlichen betroffenen Betrieb im Land in Bezug auf die Stoffstrombilanzverordnung?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Unterstützt die Landesregierung die im Koalitionsvertrag des Bundes formulierte Zielsetzung zur Abschaffung der Stoffstrombilanzverordnung uneingeschränkt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Reduzierung der Nitratbelastung der Grund- und Oberflächengewässer wird durch die Umsetzung der Vorgaben durch die Düngeverordnung erreicht. Im Rahmen des Wirkungsmonitorings zur Düngeverordnung, welches zukünftig durch die Monitoringverordnung ausgestaltet werden soll, werden die detaillierten Düngedaten der landwirtschaftlichen Betriebe mit Flächenbezug erfasst und sollen einen transparenten Nachweis über die Wirkung der Düngeverordnung gewährleisten. Die Daten können eine Grundlage für die Ausgestaltung eines verursachergerechten Düngerrechts sein.

Sobald ein konkreter Vorschlag des Bundes für die Abschaffung der Stoffstrombilanzverordnung vorliegt, wird die Landesregierung hierzu einen abgestimmten Standpunkt einnehmen.